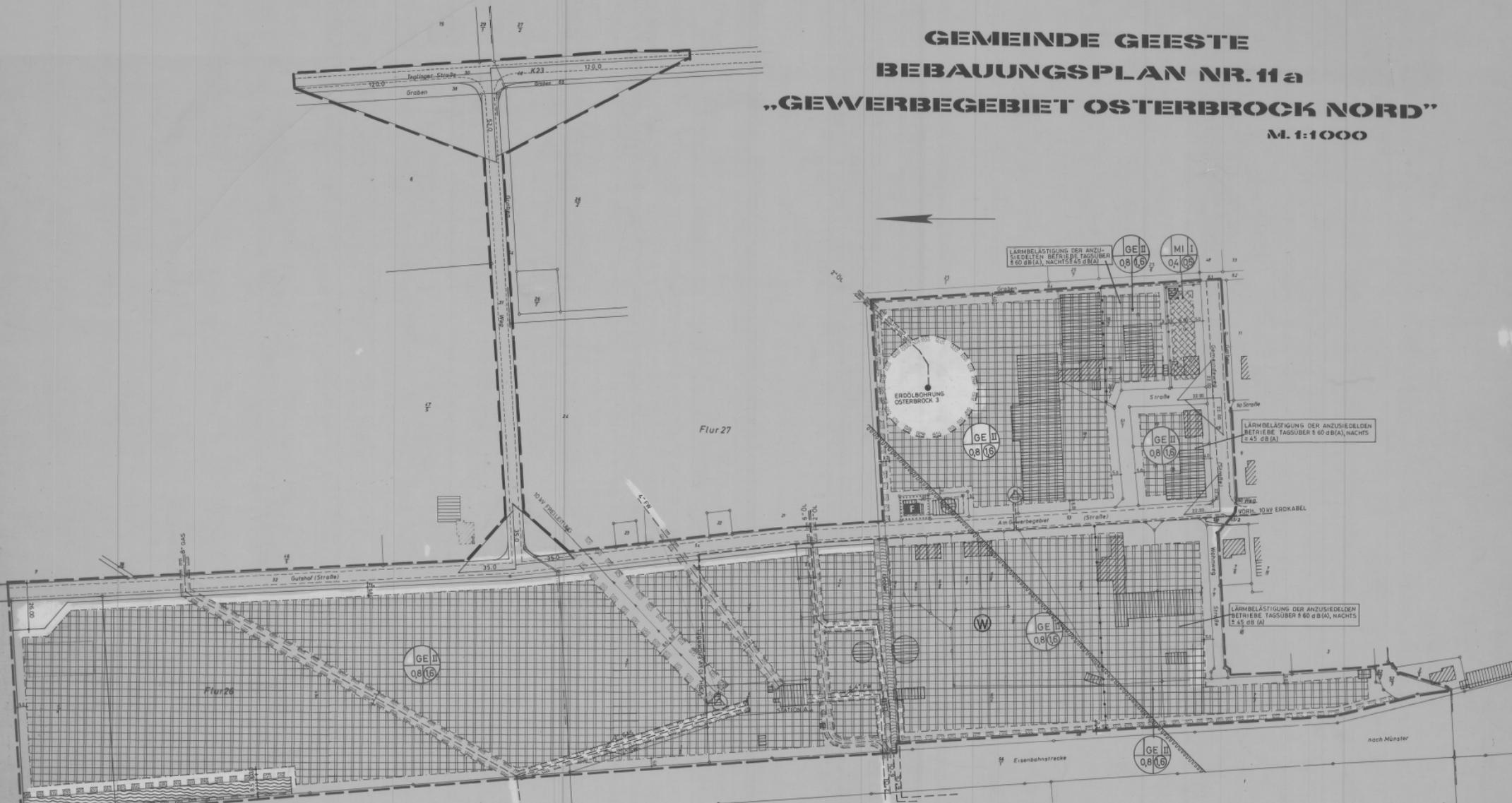


GEMEINDE GEESTE BEBAUUNGSPLAN NR. 11a „GEWERBEGEBIET OSTERBROCK NORD“

M. 1:1000



Kreis Meppen
Gemeinde Geeste
Gemarkung Geeste
Flur 26 u. 27/IV
Mafstab 1:1000
Der Gemeinde Geeste
zur Verwirklichung unter den Bedingungen
des Art. 22.2.1966 (Mes. Nr. 18675/3)
Gült. Nr. 149/112 (Freigegeben durch das
Bauamt Meppen)

AUFSTELLUNG GEMÄSS § 2 BBAUG ABS. 1 VOM 23.6.1960 IN DER SITZUNG DES RATES DER GE- MEINDE VOM 4. OKT. 1973 BESCHLOSSEN. GEESTE, DEN 21. DEZ. 1973	BEARBEITET LANDKREIS MEPPEN - KREISBAUAMT MEPPEN, DEN 26. 9. 1973	OFFENLEGUNG GEMÄSS § 2 BBAUG ABS. 6 VOM 23. 6. 1960 NACH ORTSÜBLICHER BEKANNTMACHUNG IN DER ZEIT VOM 19.11.73, BIS 17.12.73 GEESTE, DEN 21. DEZ. 1973	BESCHLUSSFASSUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN AUF GRUND DER §§ 6 UND 40 DER NDS. GEMEINDEORDNUNG VOM 4. 3. 1955 (NDS. GVBl. I S. 126) IN DER Z.Z. GELTENDEN FASSUNG IN VERBINDUNG MIT DEM § 10 BBAUG VOM 23. 6. 1960 IN DER SITZUNG AM 19. DEZ. 1973 GEESTE, DEN 21. DEZ. 1973	GENEHIGUNGSVERMERK DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 11 DES BBAUG VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341) MIT VERFÜGUNG VOM 21. JAN. 1974 GENEHMT WORDEN. OSNABRÜCK, DEN 21. JAN. 1974 DER REGIERUNGSPRÄSIDENT I. A. GEZ. WANKE BAUDIREKTOR	VERÖFFENTLICHUNG DER GENEHMIGUNG GEMÄSS § 12 BBAUG AUF GRUND DER VERORDNUNG ÜBER DIE ÖFFENT- LICHE BEKANNTMACHUNG VON SATZUNGEN DER GEMEINDEN VOM 14. 6. 1973 IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS MEPPEN NR. 4 AM 15.2.1974 GEESTE, DEN 16. 2. 1974 gez. Brinkmann GEMEINDEDIREKTOR	
GEZ. OVER BÜRGERMEISTER	GEZ. BRINKMANN GEMEINDEDIREKTOR	GEZ. FÜRCH BAUDIREKTOR	GEZ. OVER BÜRGERMEISTER	GEZ. BRINKMANN GEMEINDEDIREKTOR	GEZ. OVER BÜRGERMEISTER	GEZ. BRINKMANN GEMEINDEDIREKTOR

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Strassen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 20.12.1973). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.
MEPPEN, DEN 20.12.1973
KATASTERAMT
GEZ. HOLTE

SATZUNG DER GEMEINDE GEESTE BEBAUUNGSPLAN (VERBINDLICHER BAULEITPLAN) NR. 11a „GEWERBEGEBIET OSTERBROCK NORD“	
DURCH TEXT:	DURCH PLANZEICHEN:
§ 1 WOHNUNGEN FÜR AUFSICHTS- UND BEREITSCHAFTSPERSONAL SOWIE FÜR BETRIEBSINHABER UND BETRIEBSLEITER KÖNNEN ZUGELASSEN WERDEN.	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES BAUGRENZE STRASSENFLÄCHE U. BEGRENZUNGSLINIE FLÄCHE NACH § 9 (1) BBAUG (SICHTDREIECK) ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NÜTZUNG FLÄCHE FÜR VERSORGENSANLAGEN
§ 2 DIE SICHTDREIECKE SIND VON ALLEN BAULICHEN ANLAGEN UND BEWUCHS DER HÖHER ALS 0,80 m ÜBER OBERKANTE DER STRASSE IST UND WIRD, DAUERND FREIZUHALTEN.	WASSERWERK UMFORMERSTATION FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT FÜHRUNG ÜBERIRDISCHER VERSORGENSANLAGEN FÜHRUNG UNTERIRDISCHER VERSORGENSANL. FLÄCHE NACH § 9 (1) BBAUG (BAUMSTREIFEN, SCHUTZSTREIFEN) FLÄCHE FÜR DEN GEMEINDEBAND
§ 3 NACH EVTL. AUFHEBUNG DER VORHANDENEN BEB.- U. UNTERIRDISCHEN VERSORGENSANLAGEN, KÖNNEN DIE FLÄCHEN GEMÄSS § 9 (1) BBAUG IM GELTUNGSBEREICH BEBAUUNGSPLANES ÜBERBAUT WERDEN.	FEUERWEHR GEWERBEGEBIET MISCHGEBIET ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTZAHL) OFFENE BAUWEISE GRÜNDERTENNZAHL GESCHOSSELENZAHLEN (IM KREIS)
§ 4 IN EINEM UMRKEIS MIT DEM RADIUS VON 60 m UM DIE ERDÖLBOHRUNG OSTERBROCK 3 SIND BAULICHE ANLAGEN NUR MIT ZUSTIMMUNG DES BERGAMTES ZULÄSSIG. NACH EVTL. AUFHEBUNG DER BOHRUNG KANN AUCH DIE FESTGESETZTE FLÄCHE GEMÄSS § 9 (1) BBAUG IM GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES ÜBERBAUT WERDEN.	
§ 5 AN MISCHGEBIETE UNMITTELBAR ANGRENZENDE GEWERBEGEBIETE SIND IN EINER TIEFE VON MIN. 40 m IN IHRER NÜTZUNG DAHINGEHEND EINGESCHRÄNKT, DASS HIER NUR BETRIEBE, DIE KEINEN ERHEBLICHEN LÄRM - TAGSÜBER & 60 dB(A), NACHTS 45 dB(A) - VERURSACHEN, ANSIEDLET WERDEN DÜRFEN.	
WASSERSCHUTZGEBIET	